Verordnung über den Berufsbildungsfonds (VBBF)

(vom 22. Dezember 2010)^{1,2}

Der Regierungsrat beschliesst:

A. Organisation

§ 1. ¹ Die Berufsbildungskommission gemäss § 26 d des Einfüh- Berufsbildungsrungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Ja- kommission nuar 2008 (EG BBG)³ setzt sich zusammen aus

a. Mitglieder und Präsidium

- a. zwei Personen von Arbeitgeberorganisationen,
- b. zwei Personen von Arbeitnehmerorganisationen,
- c. drei Personen von Arbeitgeberorganisationen aus Branchen, die über keinen Branchenfonds gemäss Art. 60 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG)⁵ verfügen,
- d. einer Vertretung des Bildungsrates,
- e. einer Vertretung der Bildungsdirektion.
 - ² Die Berufsbildungskommission konstituiert sich selbst.
 - § 2. Die Berufsbildungskommission

b. Aufgaben

- a. entscheidet über Gesuche um Ausrichtung von Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds,
- b. entscheidet über die Befreiung von Betrieben von der Beitragspflicht gemäss § 6 Abs. 2,
- c. erstellt das Fondsbudget, die Fondsrechnung und den Jahresbericht zuhanden des Regierungsrates,
- d. nimmt jährlich zur Höhe des Beitragssatzes Stellung und beantragt gegebenenfalls bis spätestens Ende Juli jeden Jahres dessen Anpassung,
- e. legt für jede Familienausgleichskasse die Entschädigung für den Vollzugsaufwand gemäss § 4 fest,
- f. regelt ihre Geschäftstätigkeit und diejenige der Geschäftsstelle im Einzelnen.
- § 3. 1 Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt führt die Geschäfts- Geschäftsstelle stelle. Es bezeichnet eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Diese oder dieser nimmt an den Sitzungen der Berufsbildungskommission mit beratender Stimme teil.

1 1.4.11 - 72

- ² Die Geschäftsstelle
- a. vollzieht nach den Vorgaben der Berufsbildungskommission die Bestimmungen über den Berufsbildungsfonds, soweit hierfür nicht die Familienausgleichskassen zuständig sind,
- b. führt eine Liste der Betriebe, die nach § 6 Abs. 1 lit. a–c oder Abs. 2 von der Beitragspflicht befreit sind,
- bereitet Entscheide über Gesuche um Ausrichtung von Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds vor und stellt der Berufsbildungskommission Antrag,
- d. regelt ihre Zusammenarbeit mit den Familienausgleichskassen.

Familienausgleichskassen

- § 4. ¹ Die Familienausgleichskassen erheben die Beiträge für den Berufsbildungsfonds gemäss § 8 und sorgen für das Inkasso.
 - ² Sie wirken bei Vollzugsaufgaben der Geschäftsstelle mit.

B. Finanzierung des Berufsbildungsfonds

Massgebende Lohnsumme

§ 5. Als Lohnsumme im Sinne von § 26 c Abs. 2 EG BBG³ gilt die Lohnsumme, die für die Festsetzung der Beitragspflicht gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009⁴ massgebend ist.

Befreiung von der Beitragspflicht

- § 6. ¹ Von der Beitragspflicht befreit sind Betriebe,
- a. die Lernende mit Lehrvertrag ausbilden, sofern der Standort der betrieblich organisierten Grundbildung im Kanton liegt,
- b. die einem Lehrbetriebsverbund angehören,
- c. die einem Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG⁵ unterstellt sind oder
- d. deren Lohnsumme weniger als Fr. 250 000 beträgt.
- ² Die Berufsbildungskommission befreit weitere Betriebe von der Beitragspflicht, wenn sie
- a. eine mit dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit anbieten,
- b. einem anderen Branchenfonds unterstellt sind, der vergleichbare Leistungen wie ein Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG⁵ erbringt.
- ³ Für die Betriebe gemäss Abs. 1 lit. a–c sowie Abs. 2 sind die Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, in welchem die Beiträge erhoben werden, massgebend.

§ 7. Die Geschäftsstelle meldet den Familienausgleichskassen die Verfahren nach § 6 Abs. 1 lit. a-c oder nach Abs. 2 von der Beitragspflicht befrei- a. Meldungen ten Betriebe

der Betriebe

§ 8. ¹ Die Familienausgleichskassen berechnen gestützt auf die b. Bezug der Jahresabrechnung der Lohnsumme die Beiträge und erheben diese bei Fondsbeiträge den Betrieben.

- ² Die Regelungen der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁷ betreffend Mahnungen (Art. 34a), Zahlungsaufschub (Art. 34b), Abschreibung von uneinbringlichen Beträgen (Art. 34 c Abs. 1) und Verzugszinsen (Art. 41bis) gelten sinngemäss für den Bezug von Fondsbeiträgen.
- ³ Die Familienausgleichskassen überweisen die Beiträge an die Geschäftsstelle.

C. Verwendung der Fondsmittel

- § 9. Im Rahmen des Fondsbudgets werden Beiträge gemäss § 26b Leistungen EG BBG³ ausgerichtet an
- a. die Aufwendungen von Betrieben und Lernenden für überbetriebliche Kurse in Ergänzung zu den interkantonal vereinbarten Pauschalbeiträgen,
- b. die den Betrieben überbundenen Kosten des Oualifikationsverfahrens (Raummiete und Material gemäss Art. 39 Abs. 1 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung⁶),
- c. die Kosten der Berufsbildnerkurse,
- d. Lehrbetriebsverbünde zur Anschubfinanzierung,
- e. Massnahmen zur Erhaltung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben oder Branchen, sofern sich ergänzende finanzielle Mittel als unerlässlich erweisen.
- f. weitere Massnahmen.
- § 10. Die Vollzugskosten der Berufsbildungskommission, der Vollzugskosten Geschäftsstelle und der Familienausgleichskassen werden dem Fonds belastet.

3 1.4.11 - 72

D. Rechtspflege

Einsprache und Rekurs

- $\S~11.~^1$ Gegen Beitragsverfügungen der Familienausgleichskassen gemäss $\S~8$ Abs. 1 kann Einsprache bei der Geschäftsstelle erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide der Berufsbildungskommission und der Geschäftsstelle kann Rekurs an die Bildungsdirektion erhoben werden.

¹ OS 66, 2; Begründung siehe ABI 2010, 3082.

² Inkrafttreten: 1. Januar 2011.

³ LS 413.31.

⁴ LS 836.1.

⁵ SR 412.10.

⁶ SR 412.101.

⁷ SR 831.101.